

No. 28

Miss <sup>Sept</sup> Reynolds

1779

No. 208. Miss Reynolds

L



# Rotulus Pictorum

Protocollum à Pagina 1. usq; ad . . . . .	44.
Supplicatio pro Gratia . . . . .	45.
Klagari . . . . .	47.
Öröklagen Sub A. . . . .	54.
- - - Sub B. . . . .	73.
- - - Sub C. . . . .	77.
- - - Sub D. . . . .	80.
- - - Sub E. . . . .	82.
- - - Sub F. . . . .	84.
Mandatum Sub □ . . . . .	ibid.
- - - Sub Δ . . . . .	86.
Exceptiones Transactionis, prescriptio- nis et non competentis actionis . . . . .	88.
Öröklagen Sub C. . . . .	103.
- - - Sub D. . . . .	109.
- - - Sub E. . . . .	112.
Ör Klagen Mandatum . . . . .	113.
Elisio Exceptionum . . . . .	136.
Extractum Sub § . . . . .	169.
Designatio expensarum . . . . .	172.
Ultior Elisio . . . . .	173.
Klagen Örböringarn . . . . .	215.
Öröklagen Sub □□ . . . . .	218.
Corundem Magistrorum Consilium dignitas usq; Civitas . . . . .	222.
Allegatum Sub □ . . . . .	228.

Revisi



Revisions. Gutsig . . . . .	230.
Ableistung . . . . .	232.
Cautions. Dispositio Sub A. . . . .	233.
Revision unsummander Epile Gutsig sind wegen Obliegenheit davon Revisions - Exida . . . . .	236.
Demandata gegenständliche Ex kläsierung . . . . .	238.
Das Kaiserl. Bernaysen Landgr. wüste Disposition wegen der von unsummander Revision - unsummander so inoff als auf folgenden Epile alle die prestiten Exda . . . . .	241.
Attestatum davon von Revision unsummander Epile gelien stehen Exda . . . . .	243.
Attestatum wegen davon von Revision folgenden Epile abgelagten Exda . . . . .	245.
Das Revision unsummander Epile Gravellmündigen Reversa- les . . . . .	246.





Sub. A. ad libellum non Cai,  
 in transaction super re-  
 dubia zu actum, son dars  
 nimm Erteilung betriffen,  
 bey ungleichen nimm jagung  
 der Interessenten in  
 portion, wie ich diesel.  
 da gebühret, zuzugewahrt  
 werden sollen. Daffor  
 nicht nimm zur rescision  
 nimm gleichen Erteilung,  
 nimm casus immodica n.  
 son dars wird f. zuzustell  
 n. Dispar ratio mit ni-  
 mm Punkt und das  
 gleichen f. in ungleichen  
 die Fortsetzung nach wie  
 son, das sie nimm nicht  
 aequalitat sperrelich zu fest-  
 son f. son dars nimm ja  
 da Anordnungen aller  
 dinge gering ist. Gestalt  
 dars 1.) gleichen, wie das,  
 nimm auf gleich nimm  
 Anordn.

Abolitionem ab eo die factam  
in confirmandam, denuo die  
reformatio divisionis, extra  
iudicium facta, etiam sine do-  
lo alterius percipit invidiam  
bonum in eo habet fundam  
inimicis, in dem in libel-  
lo allegitum lege clausa —  
in eo dubitatis percipit  
est, allamuram bene dicitur  
sua nimium dicitur  
inter lesionem modicam  
et immodicam in invidiam,  
generaliter disponit invid.  
quod inaequaliter factum erit  
in melius reformabitur. Le-  
ge autem non distinguente,  
nec nostrum est distinguere.  
Quod magis dicitur sine in-  
pore nisi invidiam percipit  
alio sicut dem invidiam  
nisi lex specialis in sine  
dem, dem ab eo immodicam  
lesionem nosse dicitur, invidiam  
denuo



dannum die interpretatione  
 dargenfalls nicht einzuwirken,  
 damit nicht allzuoft von  
 diesem principis recte ra-  
 tionis, welche auf im ge-  
 ringen dem Stück zu Grunde  
 abzu gehen, anzuwenden,  
 kann, abgesehen von dem  
 megen. Ob nun wohl schon  
 entlassene findend, also ob ad  
 rescindendam divisionem extra-  
 judicialiter factam, gleich wie sonst  
 in emtione venditione und dem  
 gleichem Contracten, vi l. 2. C.  
 d. R. V. lapsio enormissima et for-  
 talis causa, anwendlich ex le-  
 ge l. C. Commun: utriusq. iud. §. du-  
 rum l. 2. d. t. finden aber auch  
 möglich sein, ist nicht abzu-  
 sagen: / und weil daselbst ge-  
 sagt wird, divisionem prae-  
 rum vicem emtionis obtinere, be-  
 sonders will, so wenig es der  
 allhier nicht ohne Grund sein  
 kann;

Imo omne simile claudicat, et nul-  
lum simile est prorsus et simplici-  
ter idem; sed dissimile potius ex-  
tra tertium comparationis, dicitur  
in una divisione iustitiae eius  
allargata pro emptione zu auf-  
bau, L. 34 ff. Tam etc: also zu  
hat auch die in c. l. i. inter di-  
visionem et emptionem angeordnet  
in der Vertheilung nec in omnibus  
nec per omnia, sondern nur  
secundum quid au. Masfals-  
dam ex particulari ista com-  
paratione nur beim Verkauf  
zu inferieren, quod etiam quoad  
beneficium L. i. C. d. R. v. Divisio  
emtionis vicem obtineat. In r.  
auch so sind in der Vertheilung  
in der Vertheilung, welche sich  
auf den Verkauf, dass L. i. C. d.  
R. v. auf Vertheilung nicht  
zu ziehen sey; angeordnet a.  
in emptione venditione dicitur  
zu sey, so sey dicitur zu sey  
angeordnet,



ungenutz bekonnen ungenutz  
 nicht pflanzendings auf re-  
 scission des contracts, oder sup-  
 plement des justis pretii klagen  
 kan, sondern sein petitem al-  
 ternative einrichten muss, und  
 das sich in divisione ganz an  
 dem misfällt, in dem daber  
 nicht genug, das der Betrag  
 da sich, auch dem andern an  
 seiner portion normiert, v.  
 der den Maß zu supplementen,  
 nobita, sondern selbigen ist  
 pflanzendings gefaltan, in  
 die Rescission und das ein  
 main computation gemacht was  
 da, zu consentieren. b. 1. 1. 1. 1.  
 das dreyen yadistaw l. 1. 1. 1.  
 a modum exorbitans à jure tam  
 divino quam naturali, auf die di-  
 visiones nicht zu nehmten, -  
 weil Jura exorbitantia strictis-  
 sime interpretationis sind, und  
 außer allen Zweifel in E.  
 Klagen

Klaffung davon gesetzt jedoch  
 muss dafür zu sein, dass auf  
 der allernachste da noch davon  
 geht. und Natürlichen Verstand  
 abzugeben muss. Und auch  
 ist ist C.) auf diese ein nicht  
 geringen Unterschied zu setzen,  
 dass beide heißt und Markt  
 für die Contracten von freien  
 Willen und gutwillig einen  
 solchen Contract eingehen. Da  
 hingegen ad divisionem einen  
 auf wieder seinen Willen ob-  
 ligiert werden kann. So wenig-  
 als L. B. C. com: utriusq. iud: zur  
 rescission eines Eheliches, Casi-  
 onem enormam erfordert, so wa-  
 rieg ist auf eine davon Man-  
 kan: per fraudem, vel dolum vel  
 perperam, zu verstehen, dass in  
 dergleichen Fällen notwendig  
 solche circumventio nachzuweisen  
 sein muss. Nichts desto weniger  
 das Wort perperam auf seinen  
 natur.



naturalibus Leoduntibus, satis  
 sanis, das, auf dem Gerichte  
 gefassten Etilungen, wenn  
 auf glückliche Weise das was  
 gegeben, allerdings gegeben  
 und gegeben worden, in  
 an gegeben, per factas perperam  
 Divisiones, lediglich solich, que  
 male i.e. inaequaliter, citra do-  
 lum tamen facte sunt, nach dem  
 dem worden. Und solich  
 nicht nach dem, das nicht  
 das alle die, nach dem  
 nach dem de transactionibus  
 an gegeben, auf gegeben, die  
 nach dem, nach dem nicht applicable,  
 nach dem in einem in dem  
 nach dem, ob ein ein  
 zu rescindierung eines Transactio-  
 lesio ultra dimidium oder ein  
 solus requiritur, und ob  
 nach dem dem nach dem die rescis-  
 sion statt finden oder nicht, die  
 singulariter, nichtig, zum  
 low

hinc, daß transactiones propter  
enormissimam lesionem rescindunt  
uadon können, als sententia  
verior, facta zu Tage schon guttz  
richtig unangemast und übli.  
für Hustand ist Berl. P. 2. Con-  
clus: 42 n. C. Corp. P. 2. C. 34. d. 1.  
in so gar einigen Husto. Laßen  
Mängeln auf, auf eine be-  
stimmte transaction ob lesio-  
nem immodicam zu setzen, Prosa  
gleich, daß so wohl eine dem,  
nach beweis in libello ungen-  
üßent worden, als eine fol-  
gendem für eine notabilis la-  
sio sich, selbst für einen ist.  
Denn es ist eine bekannte  
und unangemaste Sache, daß  
nach der jederzeit üblich gewo-  
nenen methode die Parteien fast  
jeder nach dem davor bewies-  
ten Arbeit und Gewusstigkeit for-  
mirt, die Folgen, sind davon  
appertinentien aber dabey ein  
in



in Aufschlag gebracht, sondern  
 selbigen dem Possessori eines  
 privaten Gutes frey gelassen,  
 und davon nur der Hofdienst  
 abgetragen zu werden pflegen.  
 Es hat sich bey dem A<sup>o</sup> 1718 von  
 Pfaffenm. Ertelung Herr v. Kallay  
 von dem damals in  
 solch Ertelung gekommenen  
 15 Gerten, nur seine portion  
 an Ländern Landa 7<sup>o</sup> 1/2<sup>o</sup> erhalten,  
 und außer dem die son-  
 nungewöhnlich gewöhnliche Helmet-  
 pfen, zu samt der Wangelshoff-  
 pfen Gattlagen, was zu er weiß die  
 ungewöhnlich geliebten beyf.  
 Ländern sich angemessen, frey  
 nachlassen und besetzen. Dagegen  
 gegen haben, damit auch ein,  
 nach proportion davon und zu  
 gefallen Ländern, Gattlagen  
 gesörig bekommen müßten,  
 Ertel zu einmündigen Mann  
 zu überwindung der zur Zeit der  
 Ertelung

Erteilung allezu voring befinn  
daran Lauenhoffen, Heil zu  
gantz voring Erweisung der Beck  
hoffen Gofflagen, uningöng  
lifen daron voringen Träg  
Sub C. et E. ad libell. voringen  
hat und daron Lunden befinn  
gezogen worden müssen. Er  
bezeugen aber die Trägler  
Sub D. et F. unindringlich,  
daß, da voringen bei der letz  
gefallenen Revision, daron  
Helmetsen Gütern, nach der  
Friedrichs Erweisung de St.  
1089 die anmaßliche Garten, fast  
von 34 $\frac{1}{2}$  Garten, selbstbrüt  
lich voringen aufgetragen, die zu  
daron Gofflagen Lauen und  
Beckhoff gezogenen Lunden  
der mit in Ausflag gebracht  
worden, folglich Lauenhoff an  
seinem Gofflagen voringen voring  
nen voringen, Beckhoff aber  
gar mit dreyhaischen nicht voring  
worden



anzuweisen ist. Mochten sich schon  
 deutlich genug zu Tage legen,  
 wie sehr wir gegen Helmet la-  
 dirt sind, anzusehen die Hel-  
 metysche Fels- u. nach dem  
 Wangelshoffen Feldern und  
 Luff. Landen nicht angereif-  
 und zu sein, wie singen so weit  
 vor unsen Hof lagen, Station  
 und Hospiz zu tragen, also  
 auf vor dem Arbeit und  
 Größtzeit, aber also ob die  
 Landen mit dem besetzt wä-  
 ren, die Station bezuhen mü-  
 ßen, welches dann vor Beck-  
 hoff allein geschehen an Hospiz  
 37 1/2 Hfl. und 13. Hfl. Station, die  
 Felsen und andere Onera un-  
 veracht, nicht 50 1/2 Hfl. aber -  
 voraus, und von Lauenhoff  
 gleichfalls nach proportion ein  
 nicht geringes beträgt. ferner,  
 wenn die päubliche Helmetysche  
 Güter nach der Hoflagen Wan-  
 gelshoff

getroffen 3 $\frac{1}{2}$  Jahren, obzuzugewogen.  
Anmaßung haben soll, so müßte  
auf Beckhoff das 4<sup>te</sup> April, nach  
an bestzten Ländern. London 8 $\frac{3}{8}$ -  
Jahren fallen, und selbiges dem  
nach Proportion eines neuen  
Gesetzes, so wohl in Aachen, bey  
London, als andern appertinen-  
tien nach der quantité und qualité  
mit Helmet, sein nicht weniger  
Lauerhoff in allen Stückten ein  
gleiches gemessen. Dem ist +  
Beckhoff laut Trakt. Sub F. auf  
9 $\frac{3}{8}$  Jahren. revidiert, zusetzt man  
sinnon die 8 $\frac{3}{8}$  Jahren, so Beckhoff  
an Lauerhoff auf sein 4<sup>tes</sup>  
April haben sollen, ab, so bleiben  
zur Gesetzgebung des nicht mehr-  
überig als 4. Jahren. Allein  
auf dieses Punkt Beckhoff muß  
zu geben. Und endlich wird sich  
sachverständlich herausfinden,  
daß Gouv. Callaghan von ihm  
ein Mal an London vorwärts be-  
sitzen,



sitzen, und allerdings importante  
 Notfälle haben, warum Kunstlich,  
 wie zu Erhaltung eines nichtigen  
 egalen Spielung unheimlich  
 möglich, durch einen Land. Man,  
 für eine vorüberliche Überwach-  
 ung davon fürchtlichen Gütern.  
 auf gemeinschaftliche Kosten  
 vorzunehmen egeben wird.  
 Ziemlich will daselbst vorzugeben,  
 also ob die Helmetische Gesellschaft  
 schon vorwärts in Ausfluss ge-  
 kommen wäre, und bezieht  
 sich daselbst auf Trigl. Sub 3.  
 Allein auf solche zur Zeit der  
 Reduction, und da Groun Beklag  
 durch sich Groun Hutten, welche  
 hatte vornehmlich Brennenkammern,  
 anstatt davon fürchtlichen Dreij-  
 lingen sein Interesse, was nicht  
 zu geschehen soll, was zu  
 ungenügen, und was sie das Gut  
 Helmet zu sein, was sie selbst  
 die perpetuelle Arrende bewirkt

von

von dem pfaffenlichen Einnem-  
ner Marcus gemächte bloße  
Arrende Auserweisung, ist in  
gemeinlichem Falle, da von  
niem unter gleichen Mit Loben  
zu verfahren egalen Eßtilung  
die Hand, gar nicht zu reflectiren  
Wie sie dem auch nicht zum  
Gründe der A. 1718. gutrosten  
von Eßtilung gesetzt worden,  
ja dinstes und noch nicht ein-  
mal bekannt gemacht. Zudem  
wenn man sich darüber gefon-  
nelt, so würde sich ebenfalls  
davon schon erhelten, daß  
Beckhoff bei der Eßtilung nicht  
lich gravirt worden, ungeachtet  
nach dessen Arrende, Auser-  
weisung die Helmetische Geson-  
falden und Luf-Länder, von  
die Wangelshoffische Geson-  
den und von die 48 Hfl. batonyon.  
da Müßler-Gravistik mit, 530. Hfl.  
71<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gl. jäflich eronnen. Ginn-  
falden



selte im Beckhoff nur an  
 Acker und Busch. Landa das 4<sup>te</sup>  
 Theil und also 132 Hfl. 63 gl. an im-  
 portance haben. Ginzogon be-  
 trägt davon zu Leistung der  
 Beckhoffen Gofflagen, abge-  
 setzten bairnen Arbeit und Ga-  
 rachtigkeit nicht mehr als im  
 Ginzofen 88. Hfl. 80 gl. also das al-  
 so Beckhoff sehr geringhalt, schon  
 auf 43. Hfl. 55 gl. zu kurz gekom-  
 men. Das aber vornehmlich ga-  
 ruschitiger Maß Sub P. im  
 Maß, wieder die sonst gewöhn-  
 liche Methode, auf dem Gof-  
 fmet. Dasselbe 1/8 Gantzen anzu-  
 schlagen, giebt nur so viel mehr  
 zu erkennen, das wir weit-  
 weniger vor unsern Rufsi-  
 en, als Gorn Ecklayten, besitzen  
 weil; ungeachtet Beckhoff so  
 gar keine Gofflagen besitzen,  
 sondern alles als besetzt bair-  
 nen Land angeschlagen, von Lau-  
 enhoff

enthoft abson die zuer Maygroßer  
viny der Gofflagen yage yann  
Länder Landen mit in die Gortey  
zast geytzt worden, solich dan,  
woy nicht zuverfien wollen, die  
34<sup>e</sup> facten zu erfüllen, sondern  
zu deren completierung woy 1<sup>7</sup>/<sub>8</sub>  
facten auf der Defloyd Helmet  
galygat werden müssen. Wo,  
bey jederman Goren bellagten,  
wie sich bey der Anweisung  
seltam zeigen wird, die Wan-  
getshoffen Gofflagen und sonst  
Land yann woy übrig befällt.  
Wozu kommt, das Goren bellag-  
ten die revenues von dem jähr-  
lich bey Helmet saltanden so ga-  
wuntan Marier. Markt, wie  
auch der Palit. Landt sat, wol-  
schon alles das notwendig bey-  
nimmern wüßigen ordentlichem  
Liny unter Mit. Leben, in Con-  
sideration zu zinsen ist. Und-  
son als Goren Goyuoren waren



er vermindert, daß noch eine ein-  
 nige geringere Mäße, eingekauft  
 eine ganz kleine Menge Goldes  
 besitzt, daß davon die Einnahme  
 nera zu tragen, noch so viel bei-  
 tragen sollen, bloß von gedachten  
 so unzufälligen Einkünften von  
 die ihm auferlegte 1/8 facten,  
 die Einnahme nera zu unterstützen,  
 wobei er immer eine kleine  
 Menge Goldes besitzt. Daß Lauenhoff  
 und Beckhoff so fort in facten  
 fast gekommen, wünscht Ludwig  
 sich davon, weil Beckhoff ganz  
 kleine Goldes gelassen, Lau-  
 enhoff aber selbst eingekauft,  
 und die dazu gelangt gewonnenen  
 Einnahme, Lunden, also mit Einn.  
 von besitzt gewonnen werden;  
 sieht also das an sich ganz sel-  
 bste Merkmal, also ob diese bei-  
 den Güter Märkte an Einnahme  
 selbst als Helmet wären, wenn  
 er sich jetzt damit in der That so  
 verhalten

ausficht, für so viel als nicht.  
Aber aber. Helmetische Fichte nach  
proportion ihrer Garten- und fast nicht  
in fröhen vollkommene Gasse.  
Lage besetzen, so haben ja nicht  
eine notwendige gleiche Fichte zu  
einigen nicht. Malien -  
dann nicht anders, als die  
Absetzung von der Lärche zu  
sichselbst, Juden und  
nicht selbst Lärche. Lärche -  
nicht zu wieder absetzen, und  
zu der Garten. fast gezogen von  
den, so liegt die Ungleichheit  
und den und Lärche nicht.  
In Fichte deutlich gering von  
Lage, und ist + so nicht das  
Abgeben, daß eine nicht pre-  
ference von Helmet pretendir-  
ten, als daß eine von Lärche  
nicht, Lärche pp. nicht  
so viel als nicht Lärche  
nicht, Lärche nicht  
nicht, nicht certior  
nicht



mit dem de damno vitando, Gl  
 geyner aber versiert in lucro  
 captando, und muß also das  
 aller Billigkeit nach, von dem  
 Helmet und Wangelshoffen Jo  
 seph Solman und Kupf. Landau  
 eine gewisse Zeit zu zahlen  
 den anderen. Dasselbe sei  
 ein mit dem ungewissen Gewinn,  
 da die Rescision der geschlossenen  
 Ehelicheit, als in iudicio familiae  
 exercenda bona fides requiritur  
 und, und unter Mittheilung  
 allerer eine vollkommenen  
 Gleichheit in divisione getheilt  
 werden, und ein jeder den  
 anderen die gewisse leisten  
 muß, so, daß keiner im ge  
 ringsten Stücke zu leiden  
 können. So wenig man sol  
 che allen nach die Exceptio  
 transactionis hier statt findet  
 zuweisen aber darüber, ob  
 die Ehelicheit beibehalten können,  
 die

Die Schrift fängt sich an, auf dem  
Hauptantrag, nämlich dem Libell-  
replica. laesionis inseriert man  
dann, die in vim litis ingres-  
sum impedientium opponierte Ex-  
ceptiones, nämlich gleich dieselben  
in continenti liquida sind, ihren  
effect in so weit manliofen,  
daß dem Beklagten davon  
inynastat, die litis contesta-  
tion auf zuerlegen, aber so  
wenig ist unrichtig zu man-  
schen, man geynigste für 2.)  
mit der 20. jährigen prescri-  
ption. gesagt haben wollen,  
allerdings bekannt, daß -  
das remedium L. 3. C. Com: utri-  
que: nicht weniger als L. 2. C.  
D. R. V. perpetuum sey und aller-  
dings in 30. Jahren prescribiert  
wird. Es fällt also, da für  
noch nicht einmal 22. Jahre  
verfloßen, auf die Exceptio  
prescriptionis non solvitur  
und



und bleibet davon, daß wir  
 zu Aufhebung dieser Action  
 allerdings freilich fundament  
 und competence gehabt. An  
 Ch. C. C. Reichsrat. Reichsrat. Hof.  
 gericht angefaßt davon wegen  
 unsern gericht unterförmig.  
 Das Bittan, die angefaßt vor  
 die Exceptiones: nicht zu atten-  
 dieren, sondern davon La.  
 Rayhan mit präfigierung eines  
 Lictzen termini, zur litis-  
 contestation einzurufen, ihn  
 auf in expensas retardati-  
 procesus, welche nun auf 8.  
 Hflr. angegeben worden, zu  
 markieren. Mir nachher  
 übrigem, sub imploratione  
 solita.

Zu Reichsrat. Majesté  
 allerrubertförmig  
 angefaßt. Hflr. Herr: Caspar  
 wir auf  
 Hof. Henrich Breilings Hof.





und bleibt davon, daß wir  
 zu Aufhebung dieser Action  
 allerdings höchlich fundamen-  
 taliter competence gehabt. An  
 Ch. Fr. Joseph Reichs. Hof-  
 gericht angefaßt darinnen  
 unsern gericht unterförmig.  
 Das Bittan, die angefaßten  
 die Exceptiones nicht zu atten-  
 dieren, sondern davon La.  
 Clayton mit präfigierung eines  
 Lutzan termini, zur litis-  
 contestation anzueinander, ist  
 auf in expensas retardati-  
 procesus, welche nun auf 8.  
 Wk. angegeben worden, zu  
 markieren. Mir nachher  
 übrigen, sub imploratione  
 solita.

Zu: Reichs. Majestät  
 allermunterförmig  
 angefaßt. Kaspar  
 von auf  
 Hof. Henrich Breilings  
 f Mandat.





nichtigen, so wird derselben  
 dennoch wohl in seinem Willen,  
 zum vollen beweis bleiben,  
 anzuzeigen nicht im Mangel der  
 fact, in dem der Mangel der Sub  
 A. nicht nur einen factum gült  
 tigen und nichtigen transact,  
 selbst geachtet worden, da ich  
 die transigentes und paciscen  
 tes selbst dafür steht, und  
 in der intention sich über die  
 Freiheit und ungewiß gewor  
 den sub. portiones, so allen  
 dinge dubie gewesen, man  
 nicht selbst haben, gleich wie  
 dann dieselben ausdrücklich  
 gemeldet, daß no. 2.) ein solch  
 ige aufreistigen Mangel der  
 sollen, (3.) welche nach dem  
 verantworten überlegen, in  
 welchem die Leben in nicht  
 wahren Freiheit sein,  
 sich, 4.) und zwar nach dem  
 in der alten Transactio de 1078

welcher

da keine Lesio enormis und kein  
solus mercatorum, sondern alles  
auf Erwerb und gläubiger bona fi-  
de, unter dem transigendum  
Episcopi abysfandalt in Ordnung,  
gesezt dem ad. 1.) l. 1. c. commun.  
ut: quod an sit lesio und deut-  
lich ist, dass Divisio prediorum  
vicem emtionis, obtineat, also, dass  
genussitige subtilité und gewin-  
nige interpretatio restrictiva, wol-  
fen auf dem vornehmsten Punkt  
findet, und dem vornehmsten  
darüber, den gewitzten actus  
transactionis corrumpere würde,  
so dass davon regulis bone inter-  
pretationis absoluté zu sein, und  
oben durch das von ihm alle-  
girta. lege non distinguere nec  
nostrum est distinguere, für  
füllig wird, alle in diesem ex trans-  
actione sub A. S. II. anzuweisen.  
Lies anfallt, wie bei Erwerb  
der Episcopi, die Interessen sind,  
jeden



sein allein, wohl noch in Zweifel,  
 hat zusehen können, daß beyl.  
 Sub A. nicht ein völligtändigen  
 transact, und wie etwa ein  
 interims convention super divi-  
 sioner gesehen? Es ist allem  
 dings zweiffelhaftig gese-  
 hen, nicht zwar wie sich nicht  
 jedem Sub. portion sagen, son-  
 dern was an Gütern ist  
 dafür eigentlich determinirt  
 und zugelangt werden solle,  
 also daß in solchen ansehn,  
 super re dubia eine transacti-  
 on gesehen, und dem Her-  
 glaus die Eigenschaft und  
 Minderungen nicht zu weit  
 beständig transacti. un-  
 gelich angestritten werden.  
 Non aber omnia pacta servan-  
 da, so muß ein so viel mehr  
 der Sub. Spilung. Anzueh  
 gesalt, und nicht temere an-  
 gesehen werden, zumalen  
 da





jede portion auf 3810. Heller fest  
 gesetzt, und das restlich, so  
 übrigbleibet, in dem Gutten  
 fabricen solten, nach diesem pre-  
 tis regulirt; welches dem  
 nach. Kläger beweiset, daß in  
 gegenwärtigen fall, man  
 von der vorerwähnten Summe, so  
 diejenige der Mithelbe von seinem  
 Erb quote aus dem Gutten  
 fabricen sollen, juxta naturam  
 emtionis, niemandem ein gült-  
 lich abhandelt man zu gestal-  
 ten, in laiz sein dem divisio ni-  
 un species alienationis ist, und  
 darhin bei intercedirten preti-  
 um beweiset, daß man bei die-  
 ser Erbtheilung, nach dem Art ni-  
 un d. Haupten sich wissen und  
 die dominia derer zugestlagen  
 man gültlich, auf niemandem  
 transferirten sollen, in wels-  
 chem fall dem, abhandelt die  
 von dem Herrn Kläger

sein

und da durch den darin gestat,  
daß man wohl bedachtig contra-  
ctus nicht temere, ex gravi causa  
rescindere möge, sondern a-  
liquis litium finis prä, so kann man  
gar nicht pro exorbitanti augmē-  
tatione, also nur in einem  
die Präsumptio davon. Contracten-  
behaftigt und dem pruritu li-  
tigandi nicht. Siegel verfertigt,  
und perfectus divisionis contractus  
ad exemplum venditionis cetero-  
rumque b. f. contractuum, ex cau-  
sa lesionis. No. enormis rescindatur.  
Cap. I. 3. C. 7. det. II. n. 3. glori-  
osus ad. c. 1. allording & Hagen,  
und Epil, non präsumptio  
und gutwillig, die in transact-  
verfertigt Gütern, von ihrer por-  
tionen, augmētatione, indem  
dann selbst, also jüngere-  
männlichen Geben, was der  
größtenteils Lage, die Hest-  
für gestanden, und beiden-  
Epila



lesion, allzeit zu rescindiren  
 sign, und das remedium l. 2. c.  
 de R. v. nicht observant worden  
 müssen, allsonnach ad a.) die  
 opinion, daß in divisione facta, bey  
 judicando, auf minima lesione,  
 das nunc Esit, in die rescision,  
 und daß nunc nunc computati  
 on gemacht worden, intelligan  
 müssen, mit hincum Grunde  
 Augustinus unterstützt wird,  
 sondern das seu contrarium viel  
 mehr ix. Carpov. l. 5. f. 1. Resp.  
 7. §. II. et Tab. c. l. III. f. 27. defin.  
 8. sententia verior est, am aller  
 geringsten aber Platz finden  
 kann, allas bey nunc division  
 auf unvollkommene reciproque Kauf  
 zu vertragen nunc nunc pro deter  
 minato pretio, die Domina predi  
 orum transferret worden. ad  
 b.) ist l. 2. c. d. R. v. in dom  
 Grundes der nativlichen Bil  
 listeit, pacta servanda, fundiret,  
 und

restringunt ista, si magis dicitur  
ad divisionem bona fide factam dicitur  
autem nisi applicentur in eadem, cum  
ix: Brunnem: in Commentis ad c. l. c.  
hanc legem, communiter Doctores in-  
telligant, non tantum de lesione  
alterius dolo facta, sed de enormi  
lesione ultra dimidium Groenwe-  
gen de h. abrog: ad c. l. c. glauis  
in divisiones perperam facte, dicitur  
autem nisi dicitur in eadem, non  
sunt, nisi dicitur, non  
non nisi dicitur, non  
Abusus dicitur, non in divisi-  
one praedictorum, quoniam dicitur per re-  
rum naturam, in eadem, nisi  
nisi ista, observantur in eadem,  
sunt dicitur, nisi dicitur  
quae male i. e. per dolum vel frau-  
dem facta sunt, in eadem di-  
visio contractui b. f. similis, in  
quibus receptum est, ut si quid  
fraude vel dolo intervenerit, id  
corrigi possit, et deceptis succur-  
ri.



Einleitend bey dem nachherdies.  
 ten Willen sind gar nicht ge-  
 zundungen die Güter gewollt,  
 auf mich vor meine beyde  
 portions die Helmetische Güter  
 galaxen; womit ich, da mich  
 keine Maß galaxen worden,  
 notwendig mich vergewissern  
 müssen, was ich ihnen für die  
 freye Maß geben soll, und was  
 ihrem eignen gefallen die  
 election geseht, das selbsten  
 mich nicht sein geseht worden,  
 also wenn sie necessario zu  
 ermahnen davon Güter obli-  
 girt worden, da wo in ihrem  
 freyen Willen gesehen,  
 welche sie vor die festgesetzte  
 Summa zu verstehen beliebt.  
 Manu meo L. 3. C. Commun: ut  
 iud: in volente geyoutfrit das  
 fundament seiner action, sollt  
 ausdrücklich ad divisiones per  
 cotum, fraudem et perperam factas  
 restringirt

Brunno in Commentaria d. l. 2. c. 1. so-  
arguiat sich, daß die ind. 3. ange-  
führte reformatio in melius, nicht  
anders, denn nur der in emtio-  
nibus, lege 2. C. de R. V. indigitatur,  
inzwischen immer immer arg. l. 48. ff.  
tam. etc. die Läsio ultra dimidium  
darzwischen gegeben, gegeben  
für können, absichtlich in ja.  
Berger. Econ. jur. l. 3. Tit. 6. §. 3.  
not. 9. der gegenständig d. 3. C. al-  
lein von einer Läsione cir-  
ca res dividendas, darzwischen der  
alles nicht zu finden, immer  
nicht von einer Läsione, circa  
estimationem rerum divisarum, al-  
so eine Läsio enormis attendi-  
ret wird, zu vermeiden ist,  
gibt es dann einen von ge-  
genständlichen docirum nur ange-  
ben wird, daß die vor 3810. ff.  
genannten Güter nicht die Sum-  
me macht sein sollen, sondern  
sollen immer für gar nicht sey-  
en



141  
ri. Peretz ad C. commun: utr. juv: d.  
H. Jys cum ab eo inu: l'itig,  
d'ys allium Deceptio in divisi-  
one subueniatur beneficio rescissi-  
onis. Carpz. l. 5. Tit: 1. Resp: 7. n. 11.  
nium deception ab eo vi vocis ni-  
um dolum involvunt, so folget  
klärlig, d'ys nium divisio per-  
peram facta, nium ad Divisionem  
dolo factam, nium synonyma, zu-  
no klärru, nium die rescision  
nust andrer d'alt finden kö-  
nen, nium in notwendigen nium-  
manifestus dolum notfinden,  
oder der selbe, ex tentione enor-  
mi, zu presumieren ist. Gian-  
ban, nium lex generaliter  
loquens, ex alia restrictionem  
accipit, nium l. 1. C. commun: utr.  
juv: die Divisio der emtion nium  
yligru, l. 2. eod: ab eo qualibet  
Divisio non valeat ob autoritatem  
sententiae, sed ob consensum parti-  
um, et ob pactum seu contractum.

Brun:

losz / sollen imo ipsum die de-  
 terminata. Sub quate au Galo,  
 galyen zurintrafening davon  
 Güttern, und zugestanden nobötzig  
 ist. De excludit sedine L. 8. C.  
 Commun: utr: judic: Regardes Gni-  
 la intention gützlich; da divisio  
 inter majorenes sine dolo, sine enor-  
 mi lesione, et no. per traditionem et  
 acceptionem rerum divisarum, con-  
 firmata, flucht die ding nicht unzu-  
 retractirt worden. Brun-  
 neman de Cit. l. 8. C. Commun: utr:  
 jud: a byondarlich, da post divisio-  
 nem, inq. a in die selben bestän-  
 tignuda transaction zugestanden  
 Inq. briefen die der bñgl. Subst.  
 annectirt, inq. briefen bñgl. Sub-  
 C, anq. lisa mit dem selb. Kasten,  
 Herwaudtan. Caspar von Dreiling  
 und bñgl. Sub §. 10 mit selb.  
 Franz von Dreiling, als haben  
 der selb. Caspar von Dreiling von  
 Distat worden, anq. lisa, quo  
 casu



casu duplex videtur vinculum, u-  
num divisionis, alterum transacti-  
onis, quod omnium solet esse for-  
tissimum. Tab. C. L. 3. Tit. 27. Defin. 6  
n. 1. Zingarspurgian, dass die die  
Division, ungleichförmig zu sein  
nicht daheim zu lassen, Plagen  
den Erben reprobiert worden,  
sind diese davon facta zu pre-  
stieren respektive dem verbien-  
den, sie auch nicht so viel von  
ihrer competence haben die  
facta ist zu lassen zu im-  
pugnieren und die nicht ist  
bona fide geschaffene Division zu  
rescindieren, also nicht mehr an-  
was zu vermeiden, sondern, dass  
tempore divisionis, ejus initium  
spectandum, die selbe in aequali-  
ter geschaffene, sondern nicht  
dass die Lesion der Zeit schon  
notabilis gemacht. Man aber  
pro lesione notabili zu stehen,  
ist nicht alle Fälle. Lesion  
infalli.







siintamastan die Divisiones per  
modum transactionis facta per da.  
nam judicialiter factis zu equipa-  
ravit sind, Hahn ad Wes: Fam: etc:  
n. 11. so sagt er sich ja auch,  
nicht, daß Klagen und Streit,  
die zu den nämlichen Verurtheilung  
gefallen, zu verschiedenen Zeiten Streit-  
dingen transact zu infringieren  
nicht zu haben, in dem die  
angewandten Lesion, nicht nur  
etwas dem Klagen einen  
Verurtheilung meritiv, und  
bleib acrobina ist. Dann  
er sagt auch, daß er, daß  
über die jedwede übliche me-  
thode, die Fakten zu, was  
den einen Arbit und Ge-  
wichtigkeit zu formieren, wenn  
ihnen nicht die Zustände auch  
Klagen? Dieser ist ja factum  
tertii und zwar solist mit  
den Kaiserlichen Oeconomie und  
gewinnhaft werden, bravab,  
da

da ich ja in pari damno besetzt  
 bin! Sub B. Hofe, und mein  
 einziger Laß, von die Helmetze  
 Gattlagen 18<sup>7</sup> Jahren, wie der  
 die allgerneine Garnezeit,  
 zu tragen, auf mich gefal-  
 len lassen, in dem die Hel-  
 metze Lücken Arbeit und  
 Garnezeit, mir 13. Jahren  
 beträgt, zu Befriedigung u.  
 bei der Residui an der Ger-  
 karte. Laß, so nicht auch der  
 Arbeit und der Garnezeit  
 Zeit für mich gegeben worden  
 können, 18<sup>7</sup> Jahren auf den  
 Hof gelegt worden. Moliere  
 dann noch die Kläuser an den  
 so giebt, daß die Aufschläge  
 auf Gerne Kläuser Hoflagen,  
 von nicht davon geteilt werden,  
 daß mir auf meine porti-  
 on zu viel Land gegeben  
 worden, indem ja vorhin,  
 schon aus dem, ich selbst nicht  
 mir,



nimmast, was der Ordinarium  
Jachten: Ordinarium Land  
und Einigkeit für die  
Jachten, wobei dann ganz in  
die Vergrößerung wird, so wohl  
Lust in die nimmastata Bran  
gelschiffen Jachten nimmast  
Jachten, oder was nimmast  
aber welche nicht in der  
Zeit, mit dem Einigen Gassen,  
da Pully Andre und Jack, -  
Jachten auf jetzt mit dem  
Einigen Kalli Pepp und Jack  
besetzt sind, aber auf der in  
der nimmastat geliebten  
von Luffe Landen in die an  
maßet. Es ist nimmastata  
transacts Sub A. nicht in  
Spiel geliebten, so sind +  
auf bei Helmet notorischer  
Jachten, von dem Luffe Landen  
nimmast, aber nicht zu den  
von Gassen Jachten, da  
von zur Zeit der Spielung -  
das

und er wünscht von demselben ein  
 Gesuch zu Helmet gefal-  
 len, bezüglich der andern  
 interessanteren ländlichen Besitztü-  
 mer, die ihm nicht überlassen,  
 von demselben zu verkaufen.  
 Man muß aber beachten, daß  
 das ist ein einziges Beispiel  
 für die Art der Vermögensverwaltung,  
 die man nicht allein zu  
 führen, sondern sie auch in  
 der Art der Verwaltung und der  
 Führung, so werden sie sich zu  
 fallen lassen. Solche Fälle in foro  
 ordinario sind zu vermeiden, in  
 dem man sich nicht in dem  
 Falle, die man nicht anders fun-  
 damentell übersehen darf, nicht  
 sicher geführt und mit der  
 actione ad rescindendam divi-  
 sionem nicht verurteilt und  
 cumulat werden kann. Es  
 ist ein Laenkoff am allerwenig-  
 sten zu befürchten,  
 daß



100.  
daß die nur die Länderveränderung,  
so wie zum Vergrößerung seiner  
Ländersfelder zu gezogen, im  
Anschlage ist, weil solches die  
Billigkeit selbst erfordert, da  
er auch, in dem Gefallen und  
Stutzen die Gesetze, mit der  
maß angelegenen in einem  
Länderveränderung erwartet, daß er  
auf das die der seine Erwünsch-  
t sein würde, am aller unbil-  
ligsten aber ist er, daß Lau-  
enthoff solches für einen Defect  
Herr, so wie mir fergabem  
man, erwartet, da er der ni-  
ch unnotwendigen folgen, seiner  
nigman action ist, und wird  
unmöglich nur ihm gefordert,  
daß ist ihm die Onera dafür tra-  
gen sollen, davon er der der  
Stutzen zieht. Gatten die  
übriya Dreilingen Interessen  
ten zum Zeit der Einteilung ist.  
er Gesetze nur gar zu klein  
geachtet



gausstet, so fätten sie ofu yan  
 fündert, die Helmetysa Hofla.  
 yn, uny dan von ifian exer-  
 ciantu jure electionis, waslan  
 können, uny dan aber die  
 Maß nimmast gefasat und  
 die Helmetysa portiones, uny,  
 dan if davon zwey in ältstou  
 intercedenten Hellen presentant,  
 uny ifen Maß abwartan uny  
 ynu, yalastou uny dan, so frid.  
 sat uny uny gützt, quod semel  
 placet, amplius displicere non  
 potest. So belafst yganisiti.  
 yn. Dörlayn Sub C. farnow, das  
 Beckhoff, von sin Hoflayn auf  
 $1\frac{1}{4}$  Jarantou notirt ift, uny if  
 uny uny uny als  $13\frac{3}{4}$  Hfl. jäsu-  
 lif clarirou uny; Lauenhoff  
 aber sat beyen Dörl. Sub C.  
 $\frac{3}{4}$  Jarantou bayen Land uny,  
 zum Hofst yzoyou uny gin-  
 bet dafin 82 Hfl. Und if uny  
 von die Helmetysa Hoflayn a-







von Raynriden Episcopo quibus  
 beneficiis, in domo deys Balba die  
 importante, cum lesione immo-  
 dica non habita, non solum,  
 augetur, de quo die rescision ex  
 hoc fundamento fuit, usque  
 facta maiorem in rem remissam  
 solent, quod saltem non minus gaudet  
 mandata in rem remissam  
 facta non, in rem remissam  
 vision in transaction non,  
 in ex capite lesionis ya-  
 suban in rem remissam, facta  
 remissam aban remissam et die  
 lesionis in rem remissam in rem  
 remissam remissam solent, so-  
 lus naturalis causa, de  
 in die causa efficiens die re-  
 scision, in rem remissam die effect  
 die remissam remissam remissam  
 remissam remissam remissam  
 remissam. In rem remissam die remissam  
 die remissam remissam remissam  
 sub 3, remissam in rem remissam  
 remissam



Darin ausgeführt, zu zeigen  
 wie nach die Gesetze selbst  
 in Ausfluß zu setzen, jetzt  
 in dieser reflexion nicht vom  
 Mann, da wird die Anweisung  
 nicht mehr nach diesen  
 Gesetzen selbst, und davon  
 Vortrag, sondern davon bei  
 der prästanz formiert wird,  
 ist also eine unangebrachte Mühe,  
 daß gezeichnete Form nicht eine  
 Disproportion zu erzwingen, sie  
 bewirkt, nach demselben so  
 nützig und allein darüber  
 sie beschränkt, daß es keine  
 freien Gesetze haben, und die  
 zu ihm ein kleiner Land zu  
 geschlagen, so aber kein be-  
 sondern ones von Beck. und  
 Lauenhoff ist, sondern Helmet  
 so mit ihm commun hat. Sie  
 haben nicht Klagen der Feil  
 billig Bestandem ausführen  
 sollen, unimere so & haben

in

die das Gerecht zu perstringi-  
 ren, also wollen mit allen  
 Interessenten Einwilligung  
 auch zu dem gegründeten  
 Nutzen, den perpetuel Arren-  
 de-Contract beinhalten, was,  
 den die Hofe Eiden der Zeit  
 mit einem allem,  
 accordiren wollen. Es fol-  
 get nächst nach, daß weil  
 Helmet nur seine Hoflagen  
 contribuiren muß, Ergo sa-  
 len so weit nach Land ver-  
 proportion, also die andern  
 Hofe, wie auch vereinigt, sol-  
 len ein, daß die Pfundigen  
 Gärten. Zahl zu 34<sup>2</sup> über  
 groß gewesen, welche nicht  
 anders hat eingebraucht werden  
 den können, also daß die  
 Hoflagen in Aufschlag kommen  
 werden. Was nun  
 den vorgemerkten Hofen, bei Hel-  
 met saltanden Marien Markt  
 sind





appertinence, welche zu Geld an-  
 genommen werden könnten, zu-  
 kommen, sondern ist fast bei  
 meinem eigenen Disposition,  
 denselben allernachst anzukaufen,  
 gut, indem ein Stück Land  
 Land, in welchem sich die häufig-  
 liche Steine befinden, dazu  
 genommen. Mit was für  
 einem Stücke, oder auch mit  
 was für einem Stücken von  
 Leichtigkeit, aber das man pro-  
 tendieren davon Spiel zu neh-  
 men, was ich wenig meine in-  
 dustrie gesehelt, da tempore  
 transactionis der Adel zu Grunde  
 noch nicht in rerum natura ge-  
 wesen, und lediglich eine  
 feinst meine eigenen Dispo-  
 sition ist, was wegen ich Ge-  
 wöhnlich zu gefallen gar kein  
 ones mich nicht zu nehmen möglich  
 sein, das was zu neigen sein,  
 ist notwendig, daß ich keine -  
 fragen



hiesigen Gesellschaftern, sondern  
dafür zu 1/8 Jambou Clarion  
müß, wobei Beckhoff noch die  
avantage hat, daß er noch von  
seiner ungenutzten Grundbesitz  
mülligen Einverpflichtung hat, und  
davon prestanda genüßbar, da  
freigewandig nicht mehr denn  
von 13 Jambou, dessen Ge-  
winnigkeit und Arbeit fordern  
kann, weshalb dann ein in  
unvergleichlichem Beweis ist, daß  
Beckhoff und Lauenhoff nicht  
mit Jambou Einverpflichtung  
als Helmet bestimmen; Ich  
will mich nicht gerne gefallen  
lassen von Beckh. und Lauen-  
hoff den Übergang zu tragen,  
wenn diese mich nicht die in  
berücksichtigung Einverpflichtung  
auf mich abtragen wollen,  
insafolten ich Gäste in dem  
Anspruch gewaltig; Man ist  
von Jambou noch ein besonders

nun Tschand, dann Tschloß Hel-  
 met aber nur nicht soil zügn,  
 was sin, das sin de damno vitan-  
 do, inf aber de lucro captando, tri-  
 tan solle, ist, da sin das onus  
 par, und unum Goflagr so-  
 gut als die isrig angestla-  
 yan ist, nicht zu penetrirren.  
 Was miridan aber nicht von  
 unauflieft Stritigkeitan -  
 und Anordnungen darmit  
 fließen, unum in genere ob  
 quamcunque etiam minimam la-  
 sionem, ja unum sin auf nicht  
 vorzuzugnen unum, alle nichtig  
 geschloßnen transacten und  
 Sub. Eschlungnen blos unum  
 dann Leyenwillen unum die  
 Anordnungen liebendend Esri-  
 lad, so glanz gefobren, und unum  
 unum unum Eschlung unum inter  
 heredum heredes, welche die fa-  
 cta isren Subloßnen zu presti-  
 unum schuldig sind, aufzunun-  
 unum



man erwarten sollen, als daß  
 die Domina rerum in unum cer-  
 ta und davon Strittigkeiten  
 kein Ende sagen würden. Die  
 Gleichheit der Layen und Epil sei-  
 jet, wird so in transactione sub  
 A. S. II. gefunden, man sieht so sehr  
 wird, daß jede portion in die-  
 sem Helmetysen Gütern, zu 3870.  
 Hfl. gesallat und in unum  
 quote nicht so sehr gesallat wor-  
 den, von diesen, aber nicht  
 gemessen pretio aber die Gü-  
 ter in vicem emtionis zu gesal-  
 len worden, man sieht dann  
 sich aber nicht zu geben, daß  
 bei diesen gesallenen division,  
 die Art der Kaufs, indem  
 von der bekannten pretium in  
 gemessen abgemessen und Gü-  
 tern Epila, public und al-  
 lern überlassen und alie-  
 nant worden. Jedoch so gab  
 es allerdings zu, daß in fo-  
 ba

In dem andern von seiner  
 portion, die eviction zu leisten  
 pflichtig sey, allein sind nicht  
 dem nicht auf Erwerb von  
 einem zwang Epile zur evi-  
 ction obligiert, und ein son-  
 derer sey, da sie selbst man  
 bewirkt sind, nur die evi-  
 ction zu leisten, auf einen  
 Maier die Helmetische Lande  
 ragen oder etwas dazu ge-  
 hörend aufzukaufen? cum quem  
 tenet evictio, illum agentem re-  
 pellit exceptio, was in zweifeln  
 nicht S. G. Bayl. Sub A. dicit.  
 Diese Maxime geben, wie weit  
 ein Epile dem andern die e-  
 viction stipuliert. De facta-  
 tione die exceptio transactio-  
 nis besteht, so richtig ist auch  
 die exceptio prescriptionis, in  
 transactio die einmahl in  
 modum transactionis geschehen  
 und Epile, mit dem  
 Dolo





nam. In repetita damnorum  
petita exceptionum, aut nulli  
huius beneficii, nunc tacendo  
vel pretereundo iusta responsio  
litem non, sordidam enim est  
litem gignit, sordidam, sordidam  
in eo beneficii abyn facti  
gat invidiam, generalem ju-  
ris et facti contradictionem, aut  
gignit sordidam, in eo submit-  
tira, nisi quid novi, in eo defig-  
nitatem expensam sub No. In  
nunciam gignit sordidam  
dasiu in allestato beneficii

Geo: Königsw. Majesté  
allgemeinverfäufigen  
Kunst

George Blaw. Kennenhampt  
per mand:

Prod. d. 26. Februarij, 1740.

§.  
Extractum

Copia!

Quodam zwissem dem Goveu  
Atsesjore George Kennenhampt  
und



und dann für Herrn Adjun-  
cto Frantz von Dreibingen, sowie  
taten Marggraf wegen des Gü-  
ters Kerstenhoff.

5.) Solten wieder alle Herren  
Herrn, dessen Gott sey, die Hel-  
metze Güter durch die Reducti-  
on einzuziehen warden, so be-  
fählet der Herr von Dreyling und  
sein Erbe, das Gut Ker-  
stenhoff und Lauenhoff zur Ar-  
rende, um so viel mehr als  
zu seiner eviction der Capitals  
anzuwesen, sich hat anzuweisen  
lassen. Eingezogen so beyin,  
hat der Herr von Dreyling sich  
allen Anzehen zu der Einlösung  
des Dreyling Helmet, von  
sich und seiner künftigen Er-  
ben nach Erbansuchen, und  
befählet in dem fall der Ein-  
ziehung auf die Arrende von  
dem Dreyling H<sup>er</sup> von Kennenkauff  
sein Erbe und Erbansuchen.

6.)

6.) Solte es aber in künftigen  
 Zeiten dazü kommen, das  
 das Gut Kerstehoff von dem  
 Herrn von Dreylings familie  
~~hervor~~ hervorgeht und  
 man einander solte man  
~~hervor~~ hervorgeht, so besüß sich  
 der Herr von Rennenkampff  
 dinsten in beyden von,  
 das das Gut vor allem an  
 dem, an dem Herrn von  
 Rennenkampff und seiner fa-  
 milie einander mögen oder kö-  
 nen gebracht werden, und  
 zwar von die Summa, was  
 für es an sich gelöst.  
 Geringer besüß sich auf  
 dem Herrn von Dreyling, was  
 an dem des Pfloßes Helmet  
 dinsten von, das man in  
 künftigen Zeiten, der Herr  
 von Rennenkampff seine haben  
 oder haben, das Pfloß  
 man,



in värdig Brev som sedan, som med  
 sinna Laban den 14<sup>de</sup> Mars 1718  
 zinn Kauf, samt den nämnde  
 ymningsen af bilingen. Högskolan  
 de dato d. 14<sup>de</sup> Junij a: 1718. Laban  
 soll pp.

so gäffsamen Helmet d. 19<sup>de</sup> Novembris  
 N: 1726.

G. Brennenkampff Christina Charlotta Rodt de Jgt.  
 (L. S.) (L. S.)

Frantz von Dreyling J. R. Stackelberg.  
 (L. S.) (L. S.)

Ludwig Solly Hinrich Frost  
 (L. S.) (L. S.)

Transumptum hocce Originali  
 vero ac sigillato concordare vidi  
 J. G. Dunten  
 Secrs

Frod: d. 26<sup>de</sup> February, 1740.

Nb.

Designatio expensarum

1000 guld	10 000
Nov 4. vidimationen	1. 776. 20
Nov 2. Communicationen	1. . . . .
	Nov 2

Novo Urtheil . . . . .	54 fl. 26 gr.
Novo Charta Sigillata . . . . .	— " 14 "
Novo mendicium davori D. J. J. . . . .	60 "
Mandatarij honorarium . . . . .	20 " —
<hr/>	
Sa:	28 fl. 50 gr.

In Dorso  
 Salvatis exceptionum  
 Assessoris George Edou  
 von Rennenkampff

Ara  
 M. J. C. Kallmann v. v. v. v. v.  
 Caspar  
 amicus  
 Heinrich Dreilings  
 Sohn  
 sub. J. C. Sub. §.  
 et designatis expen.  
 sis sub No.

Prod: im Rätzschliffen Hofgericht  
 d. C. Martij 1741.

Allerhöchlichste, Großmächtigste,  
 Große, Rätzschliffen Hofgericht,  
 Geheime aller Häuser,  
 Allerhöchlichste Große  
 Name